

GZ: [REDACTED]
[REDACTED]

Sachbearbeiter: [REDACTED].

Datenschutzbeschwerde (Recht auf Berichtigung)

[REDACTED]

V E R F A H R E N S A N O R D N U N G

Die Datenschutzbehörde entscheidet über den Antrag von Sebastian [REDACTED] vom 22. Juni 2023 auf Akteneinsicht in das gegenständliche, unter GZ: [REDACTED] protokollierte, Beschwerdeverfahren wie folgt:

1. Der Antrag auf Akteneinsicht wird für einen Teil des Verwaltungsaktes, nämlich für die GZ: [REDACTED] sowie [REDACTED], gemäß § 17 Abs. 3 AVG abgewiesen.
2. Im Übrigen wird dem Antrag auf Akteneinsicht Folge gegeben.

B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 17 Abs. 3 AVG sind von der Akteneinsicht Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.


Gegenständlich stellen Teile des Verwaltungsaktessaktes zur GZ: [REDACTED] – nämlich die GZ: [REDACTED] sowie [REDACTED], welche interne Korrespondenzen bzw. interne Aktenvermerke enthalten – einen Aktenbestandteil dar, der gemäß § 17 Abs. 3 AVG eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen würde, weshalb sie von der Akteneinsicht auszunehmen waren.

Gemäß § 17 Abs. 4 AVG erfolgt die (teilweise) Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens durch Verfahrensordnung. Gemäß § 63 Abs. 2 AVG ist gegen Verfahrensordnungen eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

20. Juli 2023

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

██████████

	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2023-07-20T14:40:14+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.